jobcenter
team.arbeit.hamburg

Aktenzeichen:	II-1303.5
Fachbereich:	Grundsatz-angelegenheiten Leistung
OrgZ.:	X20
Sachstand:	08.02.2016
Gültigkeit:	unbegrenzt

Arbeitshilfe zu § 21 Abs. 6 SGB II – Gewährung von laufenden Sonderbedarfen

Nach dem Urteil des BVerfG vom 09.02.2010

Mit dieser Arbeitshilfe sollen lediglich **ergänzende Informationen** zu den Fachlichen Weisungen zu § 21 Abs. 6 SGB II gegeben werden. Bitte beachten Sie daher den Inhalt der Fachlichen Weisungen.

Die Arbeitshilfe gliedert sich wie folgt:

I. Mögliche Sonderbedarfe nach § 21 Abs. 6 SGB II
II. Fälle, in denen keine Sonderbedarfe gewährt werden können
III. Verfahren/Entscheidung

I. Mögliche Sonderbedarfe nach § 21 Abs. 6 SGB II

1. Pflege- und Hygieneartikel/nicht verschreibungspflichtige Arznei- und Heilmittel

- Die Ablehnung der Kostenübernahme durch die Krankenkasse muss vorgelegt werden.
- Jeder Fall ist durch das Gesundheitsamt (GA) zu überprüfen (ggf. nach Aktenlage ohne Begutachtung). Vereinbarung zur Durchführung ärztlicher Begutachtungen

  Vor Begutachtung muss eine Schweigepflichtentbindung durch die Kunden unterschrieben werden. (BK-Text-Browser: **Lokale Vorlagen** > **t.a.h.** > **Leistung** > **Schweigepflichtentbindung Sonderbedarfe**)
- Heilmittel können z.B. physikalische, Stimm-, Sprech- oder Ergotherapien sowie medizinische Fußpflege sein. Vor einer Kostenübernahme ist zu prüfen, ob eine Finanzierung über das SGB V möglich ist. (Ggf. könnte ein Wechsel der Krankenkasse Abhilfe schaffen.)

2. Putz-/Haushaltshilfe

Für die Beurteilung des Anspruches sollten vorab folgende Fragen durch den Kunden geklärt werden:

- In welchem Umfang und wie oft erfolgte die Hilfe bisher?
- Durch wen wurde die Haushaltshilfe geleistet?
- Wer hat die Kosten dafür getragen?
- Warum ist die bisherige Regelung nicht fortsetzbar?

bisherige Inanspruchnahme der Haushaltshilfe

- Leben Angehörige im Haushalt?
- Liegt eine Pflegestufe der Pflegeversicherung vor?

- Die Beurteilung der gesundheitlichen Einschränkungen obliegt den Gesundheitsämtern. (Vereinbarung zur Durchführung ärztlicher Begutachtungen)

- Vorrangig in Anspruch zu nehmen bleiben weiterhin:
  - Familienhilfe,
  - Leistungen nach dem SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen),
  - SGB XI (Leistungen zur Pflege) und
  - Eingliederungshilfen nach § 53 ff. SGB XII
  - Leistungen nach den §§ 61 ff. SGB XII
  - Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes nach § 70 SGB XII

- Menschen mit Behinderung haben einen Anspruch auf Eingliederungshilfen nach dem Sechsten Kapitel des SGB XII. Die im Einzelfall erforderlichen Hilfen werden nach Art, Maß, Umfang und Zeit in einem Gesamtplan erfasst (§ 53 SGB XII).
  Eine Überschneidung zur Haushaltshilfe könnte insbesondere durch „Personenzentrierte Hilfen für psychisch kranke, volljährige Menschen (PPM)" gegeben sein. Diese Eingliederungsleistung ist auf eine Unterstützung der eigenen Lebensführung ausgerichtet und, abhängig von der Ausgestaltung, vorrangig. Die Ausgestaltung ist im Gesamtplan enthalten.
  Ob weitere Eingliederungshilfen wie z.B. die Pädagogische Betreuung im eigenen Wohnraum (PBS) vorrangig sein könnten, muss im Einzelfall ermittelt werden.

- Für Leistungen nach § 70 SGB XII sind die Fachämter Grundsicherung und Soziales (GS) zuständig. Soweit der Kunde die Haushaltsführung/Eigenverantwortung für die Tätigkeiten des täglichen Lebens (ordnende und leitende Funktion des Haushalts) nicht mehr wahrnehmen kann, sind Hilfen nach **§ 70 SGB XII** vorrangig (Bewilligung über GS). In diesen Fällen ist bitte eine Anfrage an die GS Dienststellen zu stellen.

§ 70 SGB XII ->Verweis GS!

- Bei **Pflegestufe I bis III** sind die Pflegekassen und ggf. aufstockend GS zuständig **=> Ablehnung des besonderen Bedarfes nach dem SGB II**.

Pflegestufe ->Verweis Pflegekassen!

- Soweit ein gewisses Maß an Pflegebedürftigkeit vorhanden ist, das für eine Pflegestufe I nicht ausreicht (**Pflegestufe „0"**), sind Leistungen nach den **§§ 61 ff SGB XII** vorrangig (Bewilligung über GS). Die Beantragung eines sehr hohen Haushaltshilfebedarfes kann auf eine solche gewisse Pflegebedürftigkeit hindeuten. **Durch Einschaltung des Gesundheitsamtes ist feststellen zu lassen, ob ein pflegerischer Bedarf gem. § 61 SGB XII gegeben ist.**

Pflegestufe „0" ->Verweis GS!

- Leistungen für eine Haushaltshilfe nach dem SGB II können somit ausschließlich Kunden erhalten, die
  - ihren Haushalt trotz körperlicher Einschränkungen leiten können und
  - in keiner Weise pflegebedürftig sind, sich selbst also ohne fremde Hilfe pflegen können.

Verfahren speziell zu den Haushaltshilfen:

vorzulegende Unterlagen

- Die Verordnung/Attest des behandelnden Arztes sind vorzulegen.
- Die Ablehnung von Krankenkasse/Pflegekasse/Rententräger/GS ist vorzulegen.
  Eine Schweigepflichtentbindung muss vom Kunden unterschrieben werden. (BK-Text-Browser: **Lokale Vorlagen** > **t.a.h.** > **Leistung** > **Schweigepflichtentbindung Sonderbedarfe**)
- Eine Bestätigung des Gesundheitsamts, dass die Haushaltshilfe notwendig ist nebst Beurteilung, in welchem zeitlichen Umfang wöchentlich, muss angefordert werden.

- Personen im Alter von 60 bis unter 65 Jahren:
  Alternativ zu GA können hier die bezirkliche Seniorenberatung bzw. die bezirklichen Pflegestützpunkte als Gutachter eingeschaltet werden.

Kunden, die bisher entsprechende Leistungen von GS erhalten haben:

Leistungen bisher von GS

- Zunächst ist der Bewilligungs- und Aufhebungsbescheid von GS vorzulegen.
- Ein Sonderbedarf ist längstens für den aktuellen Bewilligungszeitraum in bisheriger Höhe zu gewähren.
- Parallel dazu ist die Akte von GS anzufordern (Einverständniserklärung des Kunden beifügen (BK-Text-Browser: **Lokale Vorlagen** > **t.a.h.** > **Leistung** > **Einverständniserklärung Haushaltshilfe**)
- Unterlagen (z.B. Attest und Ablehnungen), die nicht in der GS-Akte vorhanden sind, müssen nachgefordert/von anderer Seite her beschafft werden. Stellungnahme des GA ist anzufordern (siehe oben).

3. Umgangsrecht

bisherige Ausübung des Umgangsrechts

Für die Beurteilung des Anspruches sollten vorab folgende Fragen durch den Kunden geklärt werden:

- Wie wurde das Umgangsrecht bisher ausgeübt?
- Wie oft wurde das Umgangsrecht ausgeübt?
- Wer hat die Kosten bisher getragen? (Konnten die Kosten z.B. im Rahmen der Jugendhilfeleistungen nach dem SGB VIII, zur Wahrnehmung des Umgangsrechts, übernommen werden; wurden die Kosten von dem nicht hilfebedürftigen sorgeberechtigten Elternteil übernommen?)
- Sind die Kosten ggf. vermeidbar oder können diese verringert werden?
- Wo wurde das Umgangsrecht ausgeübt?
- Welche Kosten entstehen aktuell und wodurch?
- Wird durch den Umgangsberechtigten laufend Unterhalt gezahlt? Wenn ja, in welcher Höhe?
- Ist die tatsächliche Wahrnehmung des Umgangsrechtes glaubwürdig und ausreichend nachgewiesen?
- Geburtsurkunde, Nachweis Mutterschaft/Vaterschaft und Aufenthalt des Kindes erforderlich
- Existieren schriftliche Vereinbarungen zum Umgangsrecht?

Unterlagen, die als Nachweise über den Umfang des Umgangsrechts dienen können (Beispiele):

• Scheidungsfolgenvereinbarung • familiengerichtliche Entscheidungen • Unterhaltsregelungen über das Jugendamt • Beratungsergebnisse aus Mediation oder der Familiengerichtshilfe • schriftliche Regelungen zwischen den Elternteilen • entscheidungsunterstützende Stellungnahme des Allgemeinen Sozialen Dienstes der Jugendämter	**vorzulegende Unterlagen**
<u>Erstattung der Kosten:</u> • Anspruchsinhaber ist die Person, der die Kosten aus der Wahrnehmung des Umgangsrechts entstehen (Umgangsberechtigter oder Kind)	
• zuständig: gE am Wohnort des Umgangsberechtigten. Wenn beide Elternteile Leistungen nach dem SGB II beziehen, ist eine Abstimmung mit der gE am Wohnort des anderen Elternteils erforderlich, um Doppelzahlungen zu vermeiden.	
• Übernahme der preisgünstigsten Fahrkarten – Da die Nutzung des bisherigen Gutscheinverfahrens nicht mehr möglich ist, ist die Übernahme der Kosten für die preisgünstigste Fahrkarte zu bewilligen und das Geld ggf. als Barzahlung auszugeben.	**Fahrkarten**
• Im begründeten Einzelfall ist die Übernahme von Kosten für Fahrten mit dem PKW möglich: Bei Nutzung eines privaten Kraftfahrzeugs können 0,20 EUR je gefahrenem Kilometer (§ 5 BRKG) übernommen werden (BSG, Urteil vom 04.06.2014, Az: B 14 AS 30/13 R, Rz. 28f).	**PKW**
• Bei erforderlichen Übernachtungskosten ist eine Erstattung von bis zu 30,00 € auf Nachweis möglich. Bei höheren Kosten hat der Kunde nachzuweisen, dass Übernachtungsmöglichkeiten in dieser Preislage nicht bestanden.	**Übernachtungen**

• bei weiteren Anfahrten/größerer Entfernung sind die Fahrten zu begrenzen:
  • über den Nahbereich hinaus (Deutschland bzw. vergleichbare Strecken in das europäische Ausland: 1 x monatlich)
  • übriges Europa: alle 6 Monate
  • Welt: 1x jährlich	

Bei Auslandsreisen sind hohe Anforderungen an den Nachweis zu stellen, dass die Ausübung des Umgangsrechts tatsächlich im Vordergrund steht.	**Ausland**
• <u>Temporäre/zeitweise Bedarfsgemeinschaft(BG)</u>: Um eine tageweise Berechnung des Sozialgeldes zu ermöglichen, ist das Kind jeweils für die Dauer des Besuchs taggenau in Allegro einzugeben. Kindergeld für das Kind ist nur in der BG zu berücksichtigen, in der auch die kindergeldberechtigte Person lebt. Das Kindergeld ist in vollem Umfang zur Bedarfsdeckung des Kindes einzusetzen. Ein ggf. nicht zur Bedarfsdeckung des Kindes benötigter Kindergeldbetrag ist dann Einkommen der/des Kindergeldberechtigten. In der BG der/des nicht Kindergeldberechtigten ist das Kindergeld nicht als Einkommen des Kindes zu berücksichtigen.	**temporäre BG**

Sonstiges Kindereinkommen ist grundsätzlich in beiden BG anzurechnen, es sei denn, dieses wird tatsächlich nicht weitergeleitet und steht nur in einer BG zur Verfügung.

Hinweis: Wenn eine taggenaue Berechnung durch den Umstand erschwert wird, dass die Eltern monatlich bzw. wöchentlich wechselnde Absprachen treffen, sind die Eltern aufzufordern, sich zu einigen und eine einheitliche Regelung zumindest für den laufenden Bewilligungszeitraum zu treffen.

Weitere Hinweise zur temporären Bedarfsgemeinschaft finden Sie in den Fachlichen Weisungen zu den § 36 (Randziffer 36.7) und § 38 SGB II (ab Randziffer 38.11).

II. Fälle, in denen keine Sonderbedarfe gewährt werden können

Beispiele, keine abschließende Aufzählung:

- **Keine einmaligen oder kurzfristigen Bedarfsspitzen**, die durch ein Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II aufgefangen werden können (z. B. Brillen, Körperersatzstücke, Zahnersatz)
- **Wenn zweckbestimmte Einnahmen** nach anderen Gesetzen **vorhanden sind** (z. B. Landesblindengeld), gilt der erhöhte Bedarf als gedeckt.
- **Bereits gesetzlich vorgesehene Leistungen**, wie z. B. Mehrbedarfe nach § 21 SGB II, **können nicht durch einen „Sonderbedarf" aufgestockt werden.**
- **Hilfsmittel** (z.B. Sehhilfen, Hörhilfen, orthopädische Anfertigungen, Rollstühle, Gehhilfen) sind **nicht** zu gewähren.

III. Verfahren/Entscheidung

Die Gründe für die getroffene Entscheidung sind aktenkundig zu machen.

Eingabe in Allegro:
Person > Laufende Bedarfe > Unabweisbarer, laufender besonderer Bedarf

Eingabe Allegro

Auf den Hinweis zur automatischen Kappung der Mehrbedarfe auf die Höhe der Regelleistung wird besonders hingewiesen. Bitte wenden Sie sich zur weiteren Klärung nicht direkt an die Anwenderbetreuung der Regionaldirektion, sondern zunächst an den Bereich Grundsatzangelegenheiten Leistung.

Kappungsgrenze

Den Ablehnungsbescheid finden Sie in ALLEGRO > Schriftstücke > SGB II > § 21 > Ablehnung Mehrbedarf > Unabweisbarer, laufender besonderer Bedarf.

Bescheidtexte

Bei einer **Bewilligung** sind die in den Anwenderhinweisen enthaltenen Textbausteine in das Freitext-Feld des Bewilligungs- bzw. Änderungsbescheides einzufügen und auf den individuellen Einzelfall anzupassen.

Abrechnung der Haushaltshilfe:

Hilfe im Haushalt kann durch gewerbliche, gemeinnützige oder private Dienstleister erbracht werden. Um eine hohe Qualität der Angebote zu gewährleisten, sollten gewerbliche und gemeinnützige Institutionen immer Vorrang haben.

Wird ein Bedarf geltend gemacht, der 2 Stunden wöchentlich übersteigt, kann dies ein Anhaltspunkt für einen gewissen pflegerischen Bedarf = Pflegestufe „0" sein. Bei Vorliegen eines solchen pflegerischen Bedarfes ist der Antrag auf die Gewährung eines Sonderbedarfes nach § 21 Abs. 6 SGB II abzulehnen, weil Leistungen nach den §§ 61 ff SGB XII vorrangig sind. In diesen Fällen besteht auch kein Anspruch auf die Teilbewilligung einer Haushaltshilfe für 2 Stunden, sondern der Antrag ist vollständig abzulehnen. Der Kunde ist an GS zu verweisen.

Relevant ist hierbei jeder messbare pflegerische Bedarf (§ 61 Abs. 5 Nr. 1-3 SGB XII), ein zeitlicher Mindestaufwand ist keine Voraussetzung für die Pflegestufe „0".

Sollte ein Pflegebedarf **nicht vorliegen**, ist dies in der Akte zu dokumentieren. Nur in **diesen Fällen** kann dann grds. ein Bedarf von 2 Stunden wöchentlich anerkannt werden. Wenn plausibel begründet werden kann, aus welchem Grund trotz nicht vorhandenem Pflegebedarf ein höherer Hilfebedarf als für 2 Stunden besteht (welche Tätigkeiten im Einzelnen können aus welchen Gründen nicht ausgeführt werden?), kann ggf. auch der höhere Bedarf anerkannt werden. Die Begründungen sind aktenkundig zu machen.

Die Kunden sind im Rahmen der Bewilligung der Haushaltshilfe darauf hinzuweisen, dass Änderungen – z.B. die nachträgliche Bewilligung vorrangiger Leistungen/Pflegestufe – unverzüglich mitzuteilen sind.

Private Haushaltshilfen:

Private Haushaltshilfen

- Als **Berechnungsgrundlage** für die Höhe der im Einzelfall zu gewährenden Geldleistung ist zur Vereinheitlichung pro zu leistender Stunde ein Betrag in Höhe von bis zu 8,50 € anzusetzen.

- Die angemessenen Kosten für eine Ersatzkraft bei Urlaubsabwesenheit oder Krankheit der Hilfskraft sind nach den gesetzlichen Mindestbestimmungen (siehe Muster Arbeitsvertrag) zu übernehmen, soweit hierfür keine oder nur teilweise Leistungen der Knappschaft-Bahn-See erbracht werden. Weitere Kosten wie z.B. Überstundenzuschläge, Weihnachts- und Urlaubsgelder werden nicht berücksichtigt.

- Damit es nicht zur Förderung unklarer Beschäftigungsverhältnisse kommt, werden Arbeitsverträge mit Privatpersonen nur akzeptiert, wenn der Kunde den Beschäftigten bei der Minijob-Zentrale/Knappschaft-Bahn-See anmeldet. Sollte der Beschäftigte selbst Alg II beziehen, muss er dieses Einkommen seinem JC anzeigen.

  Die **Broschüre der Knappschaft-Bahn-See** finden Sie unter folgendem Link:

Minijob-Zentrale - Privathaushalte als Arbeitgeber

Wenn der Hilfeempfänger die Kostenübernahme für eine private Haushaltshilfe beantragt, ist ihm ein Informationsschreiben mit weiteren Anlagen zur Verfügung zu stellen.

Die weiteren Anlagen setzen sich zusammen aus dem:

Muster eines Arbeitsvertrages

Haushaltsscheck

Erklärung des Beschäftigten

Hinweis: Die Vordrucke finden Sie auch im t.a.h. Intranet unter Leistung > Bedarfe > Besondere Bedarfe.

Die Minijob-Zentrale macht für jede in einem Privathaushalt beschäftigte, geringfügig entlohnte Haushaltshilfe Abgaben in Höhe von 14,34 % des Arbeitsentgelts geltend. Diese Abgaben sind nach Eingang der Rechnung der Knappschaft/Minijob-Zentrale über ERP unter Nutzung folgender Buchungsmerkmale auszuzahlen:

Geschäftspartnernummer – 4000099409
Hauptvorgang – 1700 (Arbeitslosengeld II)
Teilvorgang – 0018 (besondere Bedarfe § 21/6)

Ambulante Pflegedienste:

Pflegedienste

- ambulante Pflegedienste müssen über eine Vereinbarung nach den §§ 75 ff SGB XII mit der Behörde für Soziales und Familie verfügen. Die Stundensätze für die Dienstleistung Haushaltshilfe werden auf der Grundlage dieser Vereinbarung jährlich festgelegt.

- Die für den jeweiligen Pflegedienst geltenden Sätze finden Sie in der Infoline der FHH **Datenbank ambulante Pflegedienste (Eingabe: Name des Pflegedienstes, der die Rechnung stellt => Suche starten).**

- Der Betrag, der in der Rubrik „Hauswirtschaftliche Leistungen und Haushaltshilfen" unter „Haushaltshilfe (§27.3)" angezeigt wird, stellt den Höchstbetrag für eine Haushaltshilfe nach dem SGB XII dar. Da eine gesonderte Regelung für den SGB II-Bereich nicht existiert, ist dieser Betrag gleichzeitig als **Höchstgrenze für die Bewilligung einer Haushaltshilfe nach dem SGB II** zu verwenden.

Anlage 1
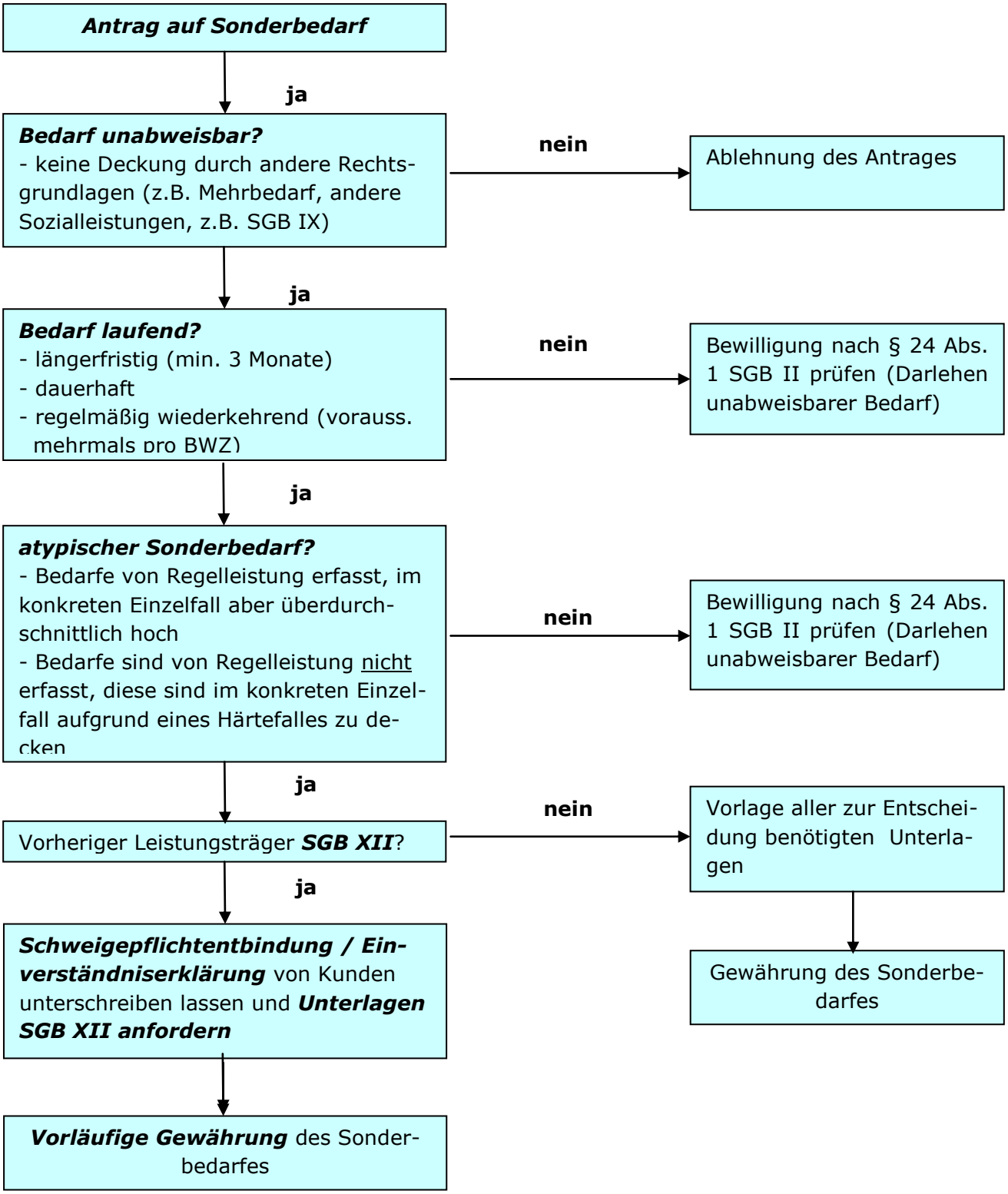
Entscheidungshilfe für Anträge auf Sonderbedarfe